

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

43. Jahrgang

1987

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Synode von Hohenaltheim (916) – quellenkundlich betrachtet

Von

H o r s t F u h r m a n n

Man hat die *Monumenta Germaniae Historica* mit den *Acta Sanctorum* der Bollandisten verglichen, die seit 1643 die Legenden von den Januar- bis zu den Dezemberheiligen kritisch herausgeben und jetzt mit dem 68. Band beim Monat November stehen, und „wenn sie erst einmal am 31. Dezember angelangt sind, dann mit dem 1. Januar weitermachen – weitermachen müssen, wenn ihr Werk den Anspruch aufrechterhalten will, unsere Kenntnis vom Vorrat der ältesten Heiligenleben zu repräsentieren“. In gleicher Weise müßten auch die *Monumenta Germaniae Historica* „weitermachen“, denn vieles, was seit 1819 ediert worden sei, müsse als inzwischen überholt und verbesserungsfähig gelten: sei „einer neuen Ausgabe bedürftig – nicht nur wenn weitere Handschriften entdeckt wurden, sondern weil sich die Methoden kritischer Edition wesentlich verbessert haben“¹.

In der Tat: Der Text der Synode von Hohenaltheim des Jahres 916, dem dieser Aufsatz gilt, erscheint innerhalb der *Monumenta Germaniae Historica* zum dritten Mal. Georg Heinrich Pertz hatte ihn 1837 in den *Leges* 2, 1 ohne nähere Erklärungen und ohne Vorlagebestimmungen publiziert²; Ludwig Weiland besorgte 1893 in einer Appendix zu den *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 1 eine zweite Ausgabe, die durch die Einbeziehung der kanonistischen Überlieferung in die Textgestaltung und durch das Aufzeigen mancher pseudoisidorischer Vorlagen fraglos einen

¹) Herbert Grundmann, *Monumenta Germaniae Historica 1819–1969* (1969) S. 14 in Aufnahme von Formulierungen Walther Holtzmanns in dessen Nachruf auf Paul Fridolin Kehr, *DA* 8 (1951) S. 53.

²) MGH LL 2, 1 (1837) S. 554–560. Erst kurz zuvor hatte Max Freiherr von Freyberg, *Historische Schriften und Urkunden* 4 (1834) S. 221 ff. die Altheimer Beschlüsse nach der einzigen Überlieferung München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 27246 publiziert. Pertz, für den der „beinahe als ständiger Mitarbeiter“ (H. Bresslau) anzusehende Münchner Bibliothekar Heinrich Konrad Föhringer (1802–1880) die Handschrift abschrieb, brachte wenig mehr als den Text, diesen allerdings in verbesserter Gestalt.

Fortschritt bedeutete³. Mit breiterer Abstützung in der Überlieferung, mit präziserer Ermittlung seiner Entstehung und seiner Vorlagen erscheint der Altheimer Text jetzt an der Spitze des 6. Bandes der Konzilien, der bis 1001 reichen wird⁴.

Was vermittelt die Edition Neues?

I

Gehen wir aus von der heute in der Sekundärliteratur üblichen Bewertung der Synode von Hohenaltheim, deren Deutung umso erheblicher ist, als diese „erste deutsche Synode“ in eine Zeit fällt, über die wir aus anderen Quellen äußerst wenig erfahren. Als Hauptmerkmal wurde seit je formuliert, daß in Hohenaltheim die Kirche sich des Königtums angenommen habe: „... in jeder Beziehung machte die deutsche Kirche auf der Synode von Hohenaltheim die Sache ihres Königs zu der ihrigen“. Im Kern behauptete sich diese resümierende Feststellung Ernst Dümmlers bis heute⁵, erfuhr jedoch in neuerer Zeit eine Zuspitzung⁶.

³ MGH Const. 1 (1893) S. 618–628. Die Pseudoisidor-Rezeption war vornehmlich von Ernst D ü m m l e r, Geschichte des Ostfränkischen Reiches (Jbb. der deutschen Geschichte) 3 (21888) S. 605 ff. erkannt worden; auf den Rückgriff auf c. 18 des 6. Konzils von Toledo in c. 20 hatte Georg W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte 5 (1874) S. 98 Anm. 3 aufmerksam gemacht (der Hinweis fehlt in der 2., von Karl Z e u m e r besorgten Auflage: Bd. 5, 1893, S. 104 f. Anm. 3).

⁴ Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001. Teil 1: 916–960, hg. von Ernst-Dieter H e h l unter Mitarbeit von Horst F u h r m a n n, MGH Conc. 6, 1 (1987) S. 1–40.

⁵ D ü m m l e r, Jbb. 3 (wie Anm. 3) S. 610; vgl. die ähnlichen Urteile bei Martin L i n t z e l, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911 bis 1056 (Historische Studien 161, 1924) S. 97 ff.; Albert H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3/4 1906) S. 13 ff. u. a.

⁶ Sie geht zurück auf Manfred H e l l m a n n, Die Synode von Hohenaltheim (916). Bemerkungen über das Verhältnis von Königtum und Kirche im ostfränkischen Reich zu Beginn des 10. Jahrhunderts, HJb 73 (1953) S. 127 ff.; im folgenden zitiert nach der überarbeiteten Fassung in: Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900). Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928–1954, hg. von H. K ä m p f (Wege der Forschung 1, 1956) S. 289 ff. Zwar meldete Martin L i n t z e l, Heinrich I. und die fränkische Königssalbung (SB Leipzig, Band 102, Heft 3; 1955) S. 35 ff. Anm. 1 einige Vorbehalte an, stimmte aber der Kernthese zu, zumal „man ... das auch früher schon gesehen“ habe; mit Recht konnte Hellmann in seiner an das Ende des Nachdrucks gesetzten Replik feststellen: „Im Grunde ist Lintzel der gleichen Meinung wie ich.“ Aus der umfangreichen, an Hellmann anknüpfenden Literatur sei lediglich Odilo E n g e l s, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert), in: Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Josef Kardinal Höffner (1986)

Die auf dem Konzil versammelte Kirche habe zwar das schwache Königtum Konrads I. stützen und mit kirchlichen Mitteln den „Gesalbten des Herrn“ beschützen wollen (s. unten S. 448 f.), zugleich aber in „Kompetenzüberschreitung“ ein sich dem Laientum gegenüberstellendes Eigenbewußtsein entwickelt, in welchem sich bereits die Tendenz andeute, die Kirche dem Königtum überzuordnen: hier lägen die „Keime für die große Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat, geistlicher und weltlicher Gewalt, die eine sehr viel spätere Zeit bewegen und erschüttern sollte“. Das Selbstbewußtsein der Altheimer Synode schien ablesbar an der umfangreichen Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen, denen bekanntlich die Stärkung des Bischofsamtes besonders am Herzen lag; zwar sei bereits auf der Synode von Tribur 895, die der Zusammenkunft von Hohenaltheim in großem zeitlichem Abstand vorausgegangen war, pseudoisidorisches Zitatengut reichlich verwendet worden, aber erst in Hohenaltheim trete die Tendenz klar zutage: „Der Gleichklang der Bestrebungen der Hohenaltheimer Synodalen mit dem Episkopalismus Pseudo-Isidors ist unverkennbar“⁷.

II

Bevor die Vorlagen und ihre Behandlung in den Hohenaltheimer Beschlüssen erörtert werden⁸, sei auf die Selbstdarstellung der Altheimer Konzilsväter im weitgehend frei formulierten Prolog hingewiesen. Sie hätten sich, so geben sie an, durch dreitägiges Fasten und durch Litaneien *more debito* auf die Synode vorbereitet und hätten sich „traurig zusammengesetzt“ (*mesti consedimus*; Conc. 6, 1 S. 19, 16). Solcherart Beteuerungen gerade in turbu-

S. 69 f. genannt, der Konrad I. ein eigenes und vom Episkopat sich absetzendes Urteil zutraut. Im übrigen kann man aus der Sekundärliteratur fast den Eindruck gewinnen, daß sich allein schon aus der historischen Situation konkludente Schlüsse ziehen lassen, eine aufmerksame Quellenbeachtung also gar nicht unbedingt nötig sei.

⁷ Die wörtlichen Zitate bei H e l l m a n n (wie Anm. 6) S. 311, 309, 300. Um eine Begriffsverwirrung zu vermeiden, sei festgehalten, daß der Ausdruck „Episkopalismus“ hier in einem von der gängigen Definition abweichenden Sinne gebraucht ist, denn Pseudoisidor neigt nach allgemeiner Überzeugung im Gegenteil einem päpstlichen Zentralismus zu; seine Sätze sind deshalb nicht als Beitrag zu einem aufkommenden Episkopalismus, sondern als Hinwendung zu einem päpstlichen Universalepiskopat aufgefaßt worden, wie er auf dem Ersten Vatikanischen Konzil 1870 verkündet worden ist.

⁸ Verweise auf den Text von Hohenaltheim beziehen sich im folgenden stets auf die oben Anm. 4 genannte neue Ausgabe. Heranzuziehen ist auch der dort dem Text beigegebene Sachkommentar, dessen Angaben hier nur in Ausnahmefällen wiederholt werden.

lenten Zeiten, deren Ungunst als Zeichen eigener Sündhaftigkeit gewertet wurde, gehören zwar zum synodalen Formelgut, aber hier hatten die Teilnehmer einen besonderen Grund zu solcher Haltung, denn der „Apokrisiar“ des Papstes Johannes X. (914–928), der Bischof Petrus von Orte, war, wie es heißt, zu dem Zweck gesandt worden (*misso ad hoc*), um auf irgendeine Weise den „in unseren Gegenden“ aufgekommenen Teufelssamen auszurotten, „die höchst gottlosen Machenschaften schurkischer Menschen zu unterdrücken und durch Ausmerzen zu reinigen.“ Der Legat trug sodann ein päpstliches Schreiben vor (*proferens cartam apostolicis litteris inscriptam*; Conc. 6, 1, S. 20, 1), in dem die Synodalen in offenbar sehr nachdrücklicher Form über christliche Lebensführung belehrt wurden. „Demütig“ (*humiliter*) und „hingebungsvoll“ (*devoto affectu*) hat die in Hohenaltheim versammelte Geistlichkeit die offenkundig mit Vorwürfen reichlich versehene Papstepistel aufgenommen und „mit Tränen erregender Stimme“ (*lacrimabili voce*) die Mahnung Jesu vom Balken im eigenen Auge vorgetragen. „Üble Priester sind der Untergang des Kirchenvolkes“, zitierten reuig die Altheimer Synodalen; sie warfen sich vor dem Altar auf den Boden und beweinten ihre „zahllosen Unterlassungen und Sünden“. Danach hätten sie auf Mahnung des Petrus von Orte (*ortatu domini Petri*) die anschließenden Kapitel zusammengestellt – zur eigenen und des Christenvolkes Besserung (*ad correctionem tam nostram quam christiani populi*; Conc. 6, 1, S. 20, 12 f.).

Aus dem Prolog spricht eine auffällig timide Synodalversammlung, auch wenn ein gewisses Maß von Zerknirschung, von „*contritio cordis*“, zum Verhaltensstil eines Konzils gehört. Die Versammlung von Hohenaltheim gibt sich in einem Maße geknickt und schuldbewußt, als sei sie in der Rolle eines reumütigen Angeklagten angesichts der vom Legaten Petrus von Orte in einem Papstbrief, aber offenbar auch mündlich vorgetragenen Vorhaltungen, und die Frage, ob vielleicht Klagen oder Anklagen gegenüber diesen Bischöfen zum Hintergrund der Synode gehörten, wird noch zu prüfen sein (s. unten S. 461 ff.). Daß hier eine auf standesbewußte Bischöfe sich stützende Kirche als Schutzherrin für das Königtum aufträte, davon spürt man wenig.

III

In den auf den Prolog folgenden Beschlüssen werden zwar recht unterschiedliche Themen behandelt, aber die Kapitel bilden durchaus Sinneinheiten. Im Prolog war bereits kundgetan, daß man „eine neutestamentliche Vorschrift und höchst heilsame Anordnung“ vorgetragen habe (*evangelicam preceptionem et institutionem saluberrimam ... protulimus*), und dementsprechend stehen biblisch-neutestamentliche Texte, vermischt mit Bes-

serungsbeteuerungen, Selbstbeschuldigungen und Eigenermahnungen am Anfang (cc. 1–9): wahrscheinlich beflissen formuliert unter dem Eindruck der Donnerworte des Papstes und seines Legaten. Diese Kapitel mit geringer Rechtssubstanz, in denen sich die Synodalen an die eigene sündhafte Brust schlagen, machen rund ein Viertel der in der *Capitulatio* genannten Themen aus (9 von 35).

Es folgen in den Kapiteln 10–15 von Pseudoisidor übernommene Grundsätze über den Schutz von Kirchengut und Kirchendienern, ergänzt durch Reinigungsvorschriften für unrechtsverdächtige Bischöfe (c. 16) und durch eine Restitutionsbestimmung im Falle gestrauchelter Geistlicher (c. 17); es schließen an der Hinweis auf den eigenen Gerichtsstand der Geistlichen (*privilegium fori clericorum*) und eine Exkommunikationsandrohung für Zehntverweigerer (c. 18). Die cc. 19–25 gelten dem Schutz des Königs und des Bischofs mit Bußauflagen für Rebellen und Eidbrüchige bzw. Meineidige. Nach Bestimmungen zu Kirchendisziplin und Simonie (cc. 26–28) behandelt man bischöfliche Mißstände im Reich (cc. 29–31). Mit einem verkappten Zitat wird in c. 32 unter die bisherigen Verfehlungen des Kirchenvolkes ein Schlußstrich gezogen und der Geist wahrer Bußgesinnung beschworen (c. 33). Gegen Adlige und Große, die dem Synodalbefehl nicht Folge geleistet haben, wenden sich cc. 34–35.

Bis hierher reicht die *Capitulatio* der einzigen Vollüberlieferung in der Münchner Hs. Clm 27246 (Conc. 6, 1 S. 19 mit Anm. 17). Die anschließenden Kapitel machen in der Tat einen additiven Eindruck: über den Bischof aus dem Mönchsstand, über den Nachlaß des Bischofs und über den aus dem Unfreienstand erhobenen Priester, der seinem früheren Herrn gottesdienstliche Leistungen verweigert. Diese letzten Kapitel scheinen an das Konzil herangetragene Gegenwartsprobleme zu behandeln.

Die Stoffdurchsicht bestätigt den Eindruck des Prologs und der ersten Kapitel einer von Bußfertigkeit und von Eingeständnissen eigener Verfehlungen erfaßten Synode, denn über den Prolog und die ersten neun Beschlüsse hinaus finden sich Sätze der gleichen Gesinnung auch in anderen Kapiteln.

IV

Wir kommen zur Textgestalt.

Hier ist bereits das erste Kapitel aufschlußreich. Als Quelle für c. 1 hat man c. 34 der Synode von Meaux-Paris (845) genannt⁹, doch ist fraglos –

⁹) Helmann (wie Anm. 6) S. 309 („freundl. Hinweis von W. Holtzmann, Rom“).

erkennbar an der ungewöhnlichen Wortstellung – Reginos Sammlung *De synodalibus causis* I, 1 die unmittelbare Vorlage gewesen¹⁰, ergänzt durch den Zusatz *evangeliorum et (canonum statuta)*; Conc. 6, 1 S. 20, 14 f.). Dieser mit dem Prolog korrespondierende Zusatz macht deutlich, was besondere Richtschnur für das Handeln der Synodalen sein sollte.

Daß ernsthaft an eine Ausrichtung auf die Evangelien gedacht ist, zeigen die nächsten Kapitel, die – nach einer Orientierung am alttestamentlichen Typus (c. 2) – vielfach aus dem Neuen Testament, dem Antitypus, genommen sind, und auch im weiteren Verlauf wird immer wieder an Beispiele und an Anweisungen des Neuen Testaments zur rechten Lebensführung erinnert. Ähnlich bemerkenswert ist die Vorlage des c. 5 von Hohenaltheim, denn hier ist gleichfalls Regino (*De synodalibus causis* I, 3) aufgenommen, bei dem sich eine eigentümliche Umstilisierung findet¹¹. Diese Regino-Rezeption darf die Aufmerksamkeit auch des Rechtshistorikers beanspruchen, denn hier – 916 – liegt offenbar die früheste Verwendung von Reginos Sendhandbuch vor, das 906 oder wenig später entstanden ist. Gewidmet war das Werk dem Erzbischof Hatto I. von Mainz (891–913), damit er nicht, wie es im Vorwort heißt, „so sehr viele Konzilsbände lang und breit“ mit sich herumschleppe, und es bietet sich die Vermutung an, daß aus der Umgebung des Mainzer Erzbischofs Heriger (913–927) ein Regino-Exemplar herbeigeschafft wurde¹².

¹⁰ Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, hg. von F. G. A. Wasserschleben (1840) S. 27.

¹¹ Regino I, 3 (wie Anm. 10) S. 28. Bei Regino findet sich eine syntaktische Aufbesserung (Ergänzung von *monemus*), und Regino-Hss. bringen – von den Einschüben abgesehen – einen übereinstimmenden Wortlaut. – Einer Auskunft von Gerhard Schmitz (Tübingen) verdanke ich die Kenntnis, daß – was in der Ausgabe von Boretius nicht deutlich wird – eine Gruppe von Handschriften der *Collectio capitularium* des Ansegis von Fontanelle ebenfalls das *monemus* ergänzt, doch ist dieser Überlieferungszweig nicht Vorlage Reginos gewesen, so daß die Ergänzung eine Leistung Reginos sein dürfte, vgl. demnächst Gerhard Schmitz, *Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis*, ZRG Kan. 74 (1988). Daß die Altheimer Synodalen auf Regino und nicht auf eine jener Hss. der *Collectio Ansegisi*, die das *monemus* bringen, zurückgegriffen haben, dafür spricht auch, daß Regino und Hohenaltheim *administrent* (Conc. 6, 1 S. 22, 4) und nicht, wie Ansegis, *adnuntient* aufweisen. Zudem ist in Hohenaltheim c. 1 mit Sicherheit Regino die Vorlage.

¹² Zu Regino vgl. Eduard Hlawitschka, *Regino von Prüm* (gest. 915), in: *Rheinische Lebensbilder* 6 (1975) S. 7 ff. Zu Reginos Sendhandbuch: Paul Fournier – Gabriel Le Bras, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien* 1 (1931) S. 244 ff. und besonders Max Kerner – Franz Kerff – Rudolf Pokorný – Karl Georg Schön – Hubert Tills, *Textidentifikation und Provenienzanalyse im Decretum Burchardi*, *Studia*

Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die Hohenaltheimer Synode auf der Suche nach Vorlagen Kapitel für Kapitel durchzugehen und die Art der Verarbeitung aufzuzeigen; die Einzelnachweise stehen in der entsprechend kommentierten kritischen Edition. Hier seien lediglich Besonderheiten der Rezeption und der Textbehandlung vorgeführt, die für die Beurteilung der Synode erheblich sind.

V

Die in die Hohenaltheimer Texte eingearbeiteten Exzerpte aus den pseudoisidorischen Dekretalen (Hohenaltheim cc. 10–15, 17) sind wiederholt behandelt worden. Entgegen der Behauptung, daß die Bischöfe von Hohenaltheim sich im „Gleichklang“ mit dem „Episkopalismus Pseudo-Isidors“ befunden hätten (s. oben S. 442), der hohe Rang und die Unantastbarkeit ihrer Stellung also hervorgekehrt worden wären, zeigt ein Vergleich zwischen dem pseudoisidorischen Angebot und den in Altheim zitierten Sätzen der Fälschung, daß gerade die entschiedensten Bestimmungen, die dem Bischof besonderen Schutz verleihen und seine Aburteilung nahezu unmöglich machen, in den Hohenaltheimer Beschlüssen fehlen, ja eine ganze Reihe von Bestimmungen sind sogar abgeschwächt, und die bischöfliche Unantastbarkeit ist zurückgenommen. So sind die Klagebeschränkungen gegenüber Bischöfen – ein pseudoisidorisches Kernstück – weggelassen (c. 15), und in einem eigenen Zusatz wird versichert, die Gläubigen sollten nicht meinen, „daß es den Bischöfen erlaubt sei, ungestraft zu sündigen“ (c. 15) – ein Pseudoisidor widerstrebender Gedanke, der die Bischöfe schüt-

Gratiana 20 (1976) S. 44 ff. Möglicherweise wurde sogar eine interpolierte Handschrift benutzt, bei der die Appendix I bereits angeführt war, vgl. Hohenaltheim c. 33, S. 36 Anm. 128. Auf Fragmente des Regino-Handbuchs aus dem 10. Jahrhundert, die seiner Meinung nach aus dem Trierer Raum stammen, machte kürzlich Petrus Becker, *Neu gefundene Fragmente zu Reginos Werk De synodaliibus causis*, *Revue Bénédictine* 93 (1983) S. 126 f. aufmerksam. Hartmut Hoffmann, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich* (Schriften der MGH 30, 1, 1986) S. 530 f. weist die Schrift dem nordwestdeutschen Raum (Werden) zu. Daß in Mainz ein besonderes Interesse an Regino bestand, zeigt Hoffmann, S. 262 f. und 266; die beiden Regino-Handschriften Wien, Nationalbibliothek Cod. 694, und Wolfenbüttel, Cod. 83, 21 Aug. 2°, sind um die Jahrtausendwende in Mainz geschrieben. Zur Wolfenbütteler Hs. vgl. auch Horst Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 2* (MGH Schriften 24, 2, 1973) S. 313 Anm. 46 und Friedrich Lotter, *Der Brief des Priesters Gerhard an den Erzbischof Friedrich von Mainz* (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 17, 1975) S. 10 ff.

zen will, auch wo sie sündigen. Als Grundtendenz der Altheimer Beschlüsse läßt sich eine teilweise erhebliche Abmilderung pseudoisidorischer Maximen ausmachen, in jedem Fall ist von einer prononciert „episkopalen“ Gesinnung nichts zu spüren¹³.

Welche Pseudoisidor-Handschrift in Hohenaltheim zur Hand war, läßt sich ziemlich sicher vermuten. Es muß sich um einen Codex der Kurzversion A 2 gehandelt haben und innerhalb dieser um einen Vertreter der sogenannten Remedius-Gruppe. Vielleicht war es sogar der heute noch an seinem Entstehungsort liegende Sangallensis 670 aus dem endenden 9. Jahrhundert¹⁴. Daß auch die Falschen Kapitularien des Benedictus Levita in Hohenaltheim benutzt wurden, ist sehr wahrscheinlich, doch dürfte der Anteil wesentlich geringer sein als behauptet worden ist¹⁵.

VI

Besondere Aufmerksamkeit haben in der Forschung jene Kapitel von Hohenaltheim gefunden, die sich des Königs und seiner Sicherheit annehmen und die vor allem den Treuebruch gegenüber dem König mit Strafen

¹³) Zu den eingeschränkten pseudoisidorischen Grundsätzen und den teilweise nicht unerheblich redigierten Texten vgl. den Sachkommentar zu den cc. 10–18 und Horst F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim, Zs. für bayerische LG 20 (1957) S. 147 f.

¹⁴) Zur Remedius-Klasse innerhalb der A 2-Handschriften der Falschen Dekretalen vgl. Herwig J o h n, Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta (Monumenta Iuris Canonici, series B: Corpus Collectionum 2; 1976) S. 61 ff.; zum Codex St. Gallen 670: S. 66 f. Zum Komplex der pseudoisidorischen Dekretalen und ihren Handschriften vgl. Horst F u h r m a n n, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 1 (MGH Schriften 24, 1, 1972) besonders S. 167 ff. und d e r s., Stichwort „Pseudoisidorische Fälschungen“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 25. Lieferung (1985) S. 80 ff. Über die Verwendung Pseudoisidors auf unserem Konzil: F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen (wie Anm. 13) S. 136 ff., besonders S. 144 ff. Der Nachweis der möglichen Heranziehung des Sangallensis 670 in Hohenaltheim c. 13: Conc. 6, 1 S. 24 Anm. 58. Zugunsten einer Benutzung dieser Hs. fällt ins Gewicht, daß der in Hohenaltheim wahrscheinlich anwesende Bischof Salomo III. von Konstanz zugleich Abt von St. Gallen war. Die Sankt Galler Hs. könnte auch bei der Formulierung des Briefes Erzbischof Hattos von Mainz nach Rom Verwendung gefunden haben, s. unten Anm. 47.

¹⁵) Einen verhältnismäßig hohen Anteil glaubte H e l l m a n n (wie Anm. 6) S. 299 f. Anm. 28; 309 f. ausmachen zu können; dagegen bereits F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen (wie Anm. 13) S. 137 ff. Vgl. die zu den cc. 5, 11, 14–16, 18 von Hohenaltheim gehörenden Anmerkungen 41, 52–55, 62, 67–69, 73, 75 der Edition.

belegen. Daß in der Schutzfrage zu einem guten Teil Kanones der spanischen Konzilien ausgeschrieben sind, war schon lange bekannt: Hohenaltheim c. 19 entspricht dem 4. Konzil von Toledo c. 75 (74), c. 20 von Hohenaltheim dem 6. Toletaner Konzil c. 18. Bemerkenswert ist dabei, daß die Texte nicht den ausgiebig herangezogenen pseudoisidorischen Dekretalen entnommen sind, in denen der Text dieser Konzilien auch steht, sondern einer *Collectio Hispana*, und da auch wiederum nicht, was sich anbieten würde, aus einem Mainzer Exemplar (*Codex Vaticanus Palatinus latinus* 575), sondern eher aus einer Version, die den iberischen Texten nähersteht. Nicht ohne Pikanterie ist die Textbehandlung in c. 19. Hier wurde eine Partie des Toletaner Textes nicht aufgenommen, die dem ungerechten König das Anathem androht¹⁶. Man schont den König: den abwesenden, wie die *communis opinio* meint, oder den vielleicht doch anwesenden (s. unten S. 456)?

VII

Als zentral für die Bedeutung der Synode von Hohenaltheim gelten die cc. 21–25, in denen der König vor allem gegen Eidbrüchige und gegen diejenigen in Schutz genommen wird, die ihre „Hand gegen den Gesalbten des Herrn“ (*manum mittere in christum domini*) erheben. In diesem Eintreten für den bedrängten König wird eine der Hauptleistungen der Hohenaltheimer Synode gesehen.

Zunächst ist festzuhalten, daß nicht, wie unausrottbar behauptet wird, die Benennung „christus domini“ von den Altheimer Synodalen vom Bischof, vom Geistlichen, auf den König übertragen worden ist. Es verhält sich eher umgekehrt: der „christus domini“ stellt eine vom König des Alten Testaments genomme und dort originäre Bezeichnung dar (z. B. 1. Reg. 24, 7 und 26, 9). Manche mittelalterlichen Autoren haben, nachdrücklich die pseudoisidorischen Fälscher, den Ausdruck vom König auf den geistlichen „Gesalbten“ übertragen. Bei Benedictus Levita II, 402 zum Beispiel lesen wir einen Schluß *a potiori*: wenn schon David – gemäß dem Ge-

¹⁶ Zur Hispana-Version vgl. Fuhrmann, Die pseudoisidorischen Fälschungen (wie Anm. 13) S. 141 ff. und Hohenaltheim cc. 19–20 mit den Anmerkungen 77 und 78. – Nicht zitiert ist: *Sane de futuris regibus hanc sententiam promulgamus: Ut si qui ex eis contra reverentiam legum superba dominatione et fastu regio in flagitiis et facinore sive cupiditate crudelissimam potestatem in populis exercuerit, anathematis sententia a Christo domino condemnetur* ... (4. Konzil von Toledo c. 75 [74] hg. von José Vives, *Concilios Visigóticos e Hispano-Romanos* [España Cristiana, textos vo. 1, 1963] S. 220 f.).

bot *Nolite tangere christos meos* – gegen den verabscheuungswürdigen Saul seine Hand nicht erhoben habe: *multo magis cavendum est, ne manum detractationis aut vituperationis sive indiscretionis aut debonorationis quidam mittant in unctum domini et in praedicatores sanctae Dei ecclesiae* (vgl. auch Ben. Lev. III, 331)¹⁷. Auch die Synodalen von Hohenaltheim haben diese „Umfunktionierung“ – das Einbeziehen des Bischofs in die Unantastbarkeit eines christus domini, eines unctus domini – mitgemacht. Zunächst wenden sie sich in c. 21 gegen den Grafen Erchanger II. und seine Komplizen, *quia peccaverunt et in christum domini, regem et dominum suum, manus mittere pertemptaverunt, insuper et episcopum suum venerabilem Salomonem dolo comprehenderunt* (Con. 6, 1 S. 28, 17 ff.). In c. 24 heißt es dann direkt: *Quisquis per dolum mittit manum suam in christum domini, episcopum videlicet, patrem et pastorem suum* (Conc. 6, 1 S. 31, 3 ff.).

Zum anderen muß der Ansicht der Außerordentlichkeit der Hohenaltheimer Beschlüsse widersprochen werden. In zeitlicher und sachlicher Umgebung der Kapitel 22, 23 und 25 von Hohenaltheim stehen zum Beispiel Sätze Reginos von Prüm (De synodalibus causis II, 330 ff.), des Quadripartitus IV, 112 ff., verschiedener Pönitentialien, am auffälligsten jedoch sind Entsprechungen in einer Appendix des sogenannten Poenitentialia Bedae-Egberti c. 49, 3–5, wo beinahe wortgleiche Übereinstimmungen zu den Kapiteln 25, 22, 23 von Hohenaltheim vorliegen¹⁸. Der Grad der Koinzidenz mag am Paralleldruck deutlich werden.

Poenitentialia Pseudo-Bedae-
Egberti¹⁹ c. 49, 4

(nach der Hs. München, Bayer.
Staatsbibl., Clm 3853 fol. 40^r)

Hohenaltheim c. 22

De violatoribus iuramenti regalis. XXII. Qui peiurat et alios in periurium inducit.

¹⁷) Zu näheren Einzelheiten vgl. F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen (wie Anm. 13) S. 148 ff. und die zu Hohenaltheim c. 21 Anm. 79 genannte Literatur. Auch Hinkmar von Reims läßt die Bischöfe in die Nachfolge Samuels, des „Gesalbten des Herrn“, eintreten und droht das geistliche Schwert demjenigen an, ... *qui ... contumaciter in unctum qualemcumque domini manum mittit, dominum christorum Christum contemnit* (MGH Conc. 3 S. 424, 31 f.). Der weltliche und der geistliche Gesalbte sind hier zusammengefaßt.

¹⁸) Hohenaltheim cc. 22–25 mit den Anmerkungen 82–106 und die Vorbemerkung Conc. 6, 1 S. 3 f.

¹⁹) Zur Appendix des Poenitentialia Pseudo-Bedae-Egberti, wo auch der Text gedruckt ist, vgl. Hermann Josef S c h m i t z, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche 2 (1898) S. 700 f. Zu den drei bislang bekannten Hss., die diesen Zusatz bringen (Heiligen-

Qui periurat et alios in periurium sciens et voluntarę (!) inducit, reus erit omnium animarum, quas seduxit, seculum relinquat, arma deponat, in monasterio pēniteat omnibus diebus vitę suę vel per triennium quidem locum inter audientes, ieiunantes in pane, sale et aqua accipiant. Post aliud vero sexennium pēnitentię subiciantur acriori et alio anno communionem sine oblatione percipiant, ut expleto decennio communionem consequantur. Alii autem XII annos vel quatuordecim et in hoc sentiunt, ut numquam carnem comedant vel vinum bibant omnibus diebus vitę suę.

Poenitentiale Pseudo-Bedaegberti
c. 49, 5 (fol. 40^{r-v})

Item de periuriis.

Si quis laicus iuramentum violando profanat, quod regi et domino suo iurat, et postmodum perverse eius regnum et dolose in mortem ipsius aliquo machinamento insidiatur, quia sacrilegium peragit manum suam in christum mittens, anathema sit, nisi per dignam pēnitentię satisfactionem emendaverit, sicuti constitutum a sancta synodo est, id

Qui peiurat et alios in periurium sciens et voluntarie inducit, reus erit omnium animarum, quas seduxit, seculum relinquat, arma deponat, in monasterio pēniteat omnibus diebus vitae suae. Vel per triennium quidem Ancyрани locum inter audientes ieiunantes in pane, sale et aqua accipiant; post aliud vero sexennium pēnitentiae subiciantur acriori et alio anno communionem sine oblatione percipiant, ut expleto decennio communionem consequantur. Alii autem duodecim annos vel XIII. Et in hoc consentiunt, ut nunquam carnem comedant vel vinum bibant omnibus diebus vitae suae.

Hohenaltheim c. 23

XXIII. De eo, qui iuramentum regis violat.

Si quis laicus iuramentum violando profanat, quod regi et domino suo iurat, et postmodum perverse in eius regnum et dolose in mortem aliquo machinamento insidiatur, quia sacrilegium peragit manum suam in christum domini mittens, anathema sit, nisi per dignam pēnitentiae satisfactionem emendaverit, sicuti constitutum a sancto synodo

kreuz, Stiftsbibliothek 217; München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 3853; Paris, Bibliothèque Nationale, Cod. lat. 3878), vgl. Raymund K o t t j e, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus (1980) S. 25 ff., 38 f., 53 f., dem der Autor den ersten Hinweis auf diese Bußbücherparallelen verdankt. Abgedruckt ist der Münchner Text, weil er wahrscheinlich der paläographisch älteste ist und den Hohenaltheimer Formulierungen am nächsten steht.

est seculum relinquat, arma deponat, in monasterium eat et pēniteat omnibus diebus vitę suę. Verumtamen communionem in exitu vitę cum eucharistia accipiat. Episcopus vero, presbiter vel diaconus, si hoc crimen perpetrat, degradetur. Item sanctus Augustinus dicit: Si quis laicus per cupiditatem periurat, totas suas res vendat et distribuatur pauperibus et conversus in monasterio servat (!) deo. Et si quis periuraverit, ultra ad sacramentum non admittatur.

Poenitentiale Pseudo-Bedae-Egberti
c. 49, 3 (fol. 38^v)

De periurio scio.

Si quis sciens et voluntariae periurium fecerit, VII annos peniteat secundum canones, qui inscius vel seductus tres quadragesimas peniteat in pane, aqua et sale. Si quis coactus pro vita redimenda, tres quadragesimas et legitimas ferias. Si pro alia aliqua necessitatis causa, III annos, unum in pane, sale et aqua. Qui compulsus a domino suo, si servus, III quadragesimas et legitimas ferias. Qui autem fecerit et alios seduxerit, XII annos districte peniteat secundum canones vel seculum relinquat iuxta Ambrosium et serviat deo secundum Augustinum. Qui ignorans periurium facit, unum annum, qui ignorantem sciens in periurium duxerit, VII annos districte, qui vero suspicatur quod in periurium ducatur, tamen iuret per consen-

est, id est seculum relinquat, arma deponat, in monasterium eat et pēniteat omnibus diebus vitae suae, verumtamen communionem in exitu vitae cum eucharistia accipiat. Episcopus vero, presbiter vel diaconus si hoc crimen perpetrat, degradetur. Item sanctus Augustinus dicit: Si quis laicus per cupiditatem peiurat, totas res suas vendat et distribuatur pauperibus et conversus in monasterio serviat deo. Et si quis peiuraverit, ultra ad sacramentum non admittatur.

Hohenaltheim c. 25

XXV. De discretione peiuriorum. Si quis sciens et voluntariae periurium fecerit, VII annos peniteat secundum canones; qui inscius vel seductus, tres quadragesimas in pane, sale et aqua; si quis coactus pro vita redimenda, III quadragesimas et legitimas ferias; si pro alia aliqua necessitatis causa, III annos, unum in pane, sale et aqua. Qui compulsus a domino suo, si servus, III quadragesimas et legitimas ferias; qui autem fecerit et alios seduxerit, XII annos districte peniteat secundum canones, vel seculum relinquat iuxta Ambrosium, et serviat deo secundum Augustinum. Qui ignorans peiurium facit, I annum, qui ignorantem sciens in peiurium duxerit, VII annos districte; qui vero suspicatur, quod in peiurium ducatur, tamen iuret per consen-

consensum, III annos peniteat in pane, sale et aqua. Hęc vero omnia humanius diffiniunt.

sum, III annos, I in pane, aqua et sale peniteat. Haec vero omnia humanius difiniunt.

Was ist Vorlage, was ist Zitat? Es ist immerhin möglich, daß die auch sonst anlehnungsbedürftigen Konzilsväter von Hohenaltheim aus dem Anhang des sogenannten Doppelbußbuchs Beda-Egberts zitiert haben. Aber da die handschriftliche Überlieferung dieses Anhangs erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts einsetzt und sich vorher keine Spur dieser Sätze findet, dürfte es wahrscheinlicher sein, daß die Synodalen, trotz ihrer Zitierfreudigkeit, die Sätze selbst formuliert haben, die später an das Beda-Egbert zugeschriebene Bußbuch angehängt wurden²⁰. Auch wenn man der Synode Priorität zuerkennt, sollte man ihre Originalität nicht überschätzen. Es ist zum Schutz des Königtums Material verwendet worden, das in damals durchaus gängigen Sammlungen begegnet. Als eigene Leistung der Synode bleibt die Zuspitzung, daß sie die Vergehen – Eidbruch und Meineid – als Verbrechen gegenüber einem „christus domini“ herausstellt.

VIII

In den Beschlüssen von Hohenaltheim taucht mehrfach eine Formulierung auf, die für ein Reichskonzil, als welches Hohenaltheim gelten kann, ungewöhnlich ist: *Auctoritate apostolica firmamus* (c. 9; Conc. 6, 1 S. 23, 7 f.); *quod apostolica auctoritate fieri in posterum prohibemus* und: *quod apostolica firmamus auctoritate* (c. 28; Conc. 6, 1 S. 34, 2 f. und 6)²¹. Das Konzil bestä-

²⁰) Außer der erwähnten Tatsache, daß die Appendix zum Poenitentiale Pseudo-Beda-Egberti handschriftlich erst Jahrzehnte nach Hohenaltheim faßbar wird, sprechen einige Sachargumente für die Priorität der Altheimer Kapitel, vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 3 f. Ein weiteres Indiz dafür, daß die Altheimer Beschlüsse im Poenitentiale Pseudo-Beda-Egberti aufgenommen sind, könnte darin liegen, daß in den folgenden Appendix-Kapiteln des Bußbuches cc. 50 und 51 (S c h m i t z [wie Anm. 19] S. 701) die Triburer Synode von 895 cc. 8 und 22 fast wortgleich rezipiert sind (MGH Capit. 2 S. 218, 4–15 und S. 225, 4–23). Wie Tribur zitiert ist, so könnte zuvor auch Hohenaltheim angeführt sein.

²¹) Es sind nur die offenkundig von den Hohenaltheimer Synodalen formulierten Wendungen gemeint; in Übernahme Pseudoisidors heißt es c. 12: *Leges ecclesiae apostolica firmamus auctoritate*. – Die Synode von Hohenaltheim galt Bernold von Konstanz als eine Art Papstkonzil: ... *Iohannes papa decimus vir ... apostolicus iudicio universalis synodi decrevit*, siehe unten Anm. 43.

tigt Rechtssätze und Verbote „kraft apostolischer Autorität“, was eigentlich nur dem Papst zustünde. Nun war auf der Altheimer Synode zwar ein päpstlicher Legat, Petrus von Orte, anwesend, aber daß deshalb kein Zwang bestand, „kraft päpstlicher Autorität“ zu beschließen, zeigt das Konzil von Ingelheim (948), an dem ein Abgesandter des Papstes teilnahm, ohne daß deshalb die Beschlüsse mit einem Hinweis auf die „päpstliche Autorität“ ausgestattet wurden. Bezeichnend für den Geist von Hohenaltheim ist weiterhin folgende Formulierung: *apostolica auctoritate interdicat ... Petrus, sancti Petri et papae missus, una cum sancta synodo* (c. 30; Conc. 6, 1 S. 35, 7 f.). Der Legat „kraft apostolischer Autorität“ – und nachklappernd – „zusammen mit der heiligen Synode“ untersagt: die gestaltende Kraft auf dieser Versammlung liegt offenbar beim päpstlichen Legaten, dem die Synode beitrifft. Ähnlich heißt es in der Aufforderung an den als Intrusen angesprochenen Bischof Richwin von Straßburg: *auctoritate sancti Petri Iohannisque ... domni papae et praecepto sanctae praesentis synodi iniungendo vocamus* (c. 29; Conc. 6, 1 S. 34, 10 ff.). Die Altheimer Synode tritt „als beizuordnende“ hinzu. Wir kennen den dieser Formulierung zugrunde liegenden originalen Anfang des Briefes an Richwin (s. unten S. 455): *auctoritate sancti Petri ego ... vicarius apostolici ex praecepto ... synodi iniungendo*. Auf Grund päpstlicher Autorität ist der Legat tätig; die Synode hat gleichsam eine subsidiäre Funktion.

Auffällig sind auch Wendungen aus Pönformeln, wie sie ähnlich im Liber Diurnus und in Briefen Johannes' X. begegnen, und da auf Schreiben Papst Johannes' X. ausdrücklich hingewiesen ist (c. 34: *ut in litteris domni pape Iohannis continetur*; c. 35: *sicut in epistola Iohannis pape scriptum habetur*; Conc. 6, 1, S. 37, 4 und 10), dürften hier päpstliche Formulierungen durchschlagen²². Daß in der Tat ein oder mehrere Papstbriefe, die in die Kapitel 34 und 35 eingeflossen sind, an die Rebellen um Graf Erchanger II. abgegangen sind, wird von anderer Seite bestätigt. In einer aus dem Mainzer Raum stammenden Herrscher- und Papstliste findet sich zu Johannes X. der Eintrag: *X. Iohannes annos XIII. Qui scripsit coniuratoribus Erkanberto et sociis dampnans eos, nisi obediunt regi*²³. Während die Synode von den

²²) Die in den beiden Kapiteln 34 und 35 verwendeten Pönformeln sind im Liber Diurnus – am nächsten steht Nr. 86, Liber Diurnus Romanorum pontificum, hg. von Th. von Sickel (1889) S. 113 Z. 15 f. – und in Briefen Johannes' X. nachweisbar, vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 37 f. Anm. 137 und 142.

²³) Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 1358 (12. Jh.) fol. 4^{rb}. Die wahrscheinlich aus Mainz stammende Handschrift enthält in der Hauptsache eine Panormia Ivos von Chartres, vgl. A Catalogue of Canon and Roman law manuscripts in the Vatican Library. Compiled at the Institute of Medieval Canon Law under the

Aufständischen sich selbst, d. h. den Bischöfen, gegenüber Gehorsam und Bußleistung fordert, droht der Papst mit Verdammung bei weiterem Ungehorsam gegenüber dem König. Nicht nur die Synode, auch der Papst hat sich anscheinend direkt an die alemannischen Adligen gewandt, um die Königsherrschaft Konrads I. zu stützen.

IX

Beim Prolog und in den Kapiteln 34 und 35 zeichneten sich deutlich Konturen päpstlicher Formulierungen ab, und man war von der päpstlichen Autorität offenbar so tief beeindruckt, daß päpstliche Versatzstücke auch da übernommen wurden, wo der Sinn es eigentlich nicht gestattet. In c. 30 wird den sächsischen Bischöfen von Petrus von Orte „kraft apostolischer Autorität“ untersagt, Messen zu feiern, „bis sie nach Rom kommen und vor dem Herrn Papst und der heiligen Kirche gebührend Rechenschaft ablegen“ (c. 30 *quousque Romam veniant et coram papa et sancta ecclesia dignam reddiderint rationem*; Conc. 6, 1 S. 35, 9 f.). Nach Rom „zu kommen“, nicht nach Rom „zu gehen“, zugleich vor der *sancta ecclesia*, der römischen Kirche als der selbstverständlich heiligen sich zu verantworten, könnte ein Indiz dafür sein, daß die Situation von Rom, nicht von Deutschland aus gesehen ist²⁴, auch wenn sich „venire“ nicht unbedingt auf diese Bedeutung festlegen läßt. Ein gleicher Befehl geht c. 29 an den Intrusen Bischof Richwin von Straßburg (c. 29 in analoger Weise: *donec Romam veniens coram domno papa et sancta ecclesia reddat rationem*; Conc. 6, 1 S. 34, 16 f.).

Daß hier in der Tat ein von Petrus von Orte in päpstlichem Auftrag ver-

direction of Stephan K u t t n e r, with the aid of the Deutsches Historisches Institut, Rom under the direction of Reinhard E l z e, vol. 1 (*Studi e testi* 322, 1986) S. 124 ff. Unter den vorangestellten Texten finden sich eine Herrscher- und eine Papstliste, die eine bis Konrad II. (1024–1039), die andere bis Johannes XVIII. (1004–1009) reichend. Von Konrad I. ist gesagt (fol. 3^{rb}): *Conradus dux Francorum regnavit annos VIII. Ungri vastaverunt. Erchanger dux reus maiestatis* (s. unten S. 467 f.). Der Hinweis auf einen Papstbrief an die „Verschwörer“ um Erchanger steht in c. 34 von Hohenaltheim. Dieses Kapitel hat in kirchenrechtlichen Sammlungen keine Aufnahme gefunden, und da eine Benutzung der singulären Überlieferung im Freisinger Clm 27246 unwahrscheinlich ist, darf der Notiz Eigenständigkeit zugebilligt werden. – Auf die vatikanische Handschrift machte mich Claudia M ä r t l (Regensburg) aufmerksam.

²⁴ Man vergleiche die Anweisung des päpstlichen Legaten nach der Synode von Ingelheim 948: ... *Romam ... iussus continuo proficiscere* ... (MGH Conc. 6, 1 S. 169, 30). – Durchaus konsequent heißt es in JL 3533 von Salomo III., der nach Rom gereist war, *Romam pervenit*, in der (verfälschten) Nachurkunde JL †3559: *Romam venire*.

faßter Brief in die Beschlüsse eingegangen ist, lehrt uns die kanonistische Überlieferung von c. 29. Sowohl im Dekret Burchards von Worms I, 162 wie in der Sammlung in 12 Büchern heißt es²⁵: *auctoritate sancti Petri ego Johannes vicarius apostolici ex praecepto sanctae praesentis synodi iniungendo vocamus iterum et precipimus, quatenus ad concilium Idus²⁶ Maii Moguntiae indictum ... veniat*. Bei den Beschlüssen, wie sie allein im Codex Monacensis Clm 27246 überliefert sind, ist der Versuch unternommen, die Syntax dem Synodalstil anzugleichen (c. 29): *auctoritate sancti Petri Iohannisque, vicarii eius, domni papae et praecepto sanctae praesentis synodi iniungendo vocamus ... , quatinus ad concilium Mogontia indictum ... veniat* (Conc. 6, 1 S. 34, 10 ff.). Zwar ist der Wortlaut in den kirchenrechtlichen Sammlungen zu Beginn etwas durcheinander geraten (*ego Johannes* statt *Petrus* o. ä.), aber es dürfte die originale Formulierung des an den Bischof Richwin von Straßburg gegangenen Briefes vorliegen, deren Wert darüber hinaus noch darin besteht, daß allein hier das Datum der nach Mainz berufenen Synode – der 15. Mai (917) – erhalten ist. Wir begegnen dem Sonderfall, daß die kanonistische Überlieferung – üblicherweise von den Beschlüssen abgeleitet, so daß sie eine spätere Stufe darstellt – vor die uns überkommenen Beschlüsse zurückreicht, d. h. vor die Gestalt, wie sie uns in der Münchener Handschrift Clm 27246 erhalten ist.

Das Ergebnis des Textvergleichs – daß die kanonistische Überlieferung bei Burchard von Worms und in der *Collectio XII partium* Nachrichten enthält, die in den Beschlüssen der Synode von Hohenaltheim selbst fehlen – hat nicht unerhebliche Folgen. Es bedeutet, daß auch andere Mitteilungen, die allein in den genannten kirchenrechtlichen Sammlungen stehen, durchaus ernst zu nehmen sind. Burchard und der Autor der 12-Bücher-

²⁵) Für das Dekret Burchards von Worms sind außer dem Druck bei Migne PL 140 Sp. 537 ff. (Nachdruck der Pariser Ausgabe von J. Foucher 1549/50) folgende Handschriften herangezogen worden: Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Can 6; Paris, Bibliothèque Nationale, Cod. lat. 12449; Parma, Biblioteca Palatina, Cod. 3777; Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 585/586; Saint-Omer, Bibliothèque Municipale, Ms. 194. Zu diesen Handschriften vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 11. Über Burchard und sein Dekret informiert knapp und präzise: Max Kerner, in: *Lexikon des Mittelalters* 2, 5 (1982) Sp. 946 ff. – Für die *Collectio XII partium* sind benutzt: Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Can. 7; Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Savigny 2; Troyes, Bibliothèque Municipale, Ms. 246. Die drei Handschriften unterscheiden sich nach Inhalt, Zählung und Wortlaut, vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 11 f. und die Übersichten S. 14 und S. 17. Hohenaltheim c. 29 entspricht in der Bamberger Handschrift IX, 155, in der von Troyes IV, 101 und fehlt in der Berliner.

²⁶) Migne PL 140 Sp. 597 C hat *id est*, alle eingesehenen Burchard-Hss. (siehe vorige Anm.) schreiben jedoch *Idus*.

Sammlung teilen mit (was von der Forschung meist verworfen wird), daß König Konrad I. auf der Synode anwesend war: *Ex concilio apud Altheim habito ... , cui interfuit rex Conradus* oder *Ex concilio apud Altheim presente Conrado rege*²⁷. Es muß konsequenterweise angenommen werden, daß unseren kanonistischen Autoren auch hier über die Nachrichten des Clm 27246 hinaus Material zugänglich gewesen sein könnte, aus dem sich auf eine Anwesenheit König Konrads in Hohenaltheim schließen ließe.

Eine bemerkenswerte Unstimmigkeit²⁸ steht in c. 32 von Hohenaltheim (Conc. 6, 1 S. 35, 19 ff.). Das Konzil spricht von sich unpassend in der 1. Person Singular (*Priora [peccata] ... dimittenda dico*) und setzt ein mit den Worten *Pervideat ergo dilectio vestra* usw. Ohne daß es angegeben wäre, entpuppt sich das ganze Kapitel – das für die Hohenaltheimer Situation grundlegend ist, denn es gewährt dem Kirchenvolk Strafnachlaß für bisherige Sünden – als ein Zitat aus einem Brief Innozenz' I. JK 303²⁹, und selbst

²⁷) Für Burchard von Worms hat bereits Max Kerner, Studien zum Dekret des Bischofs Burchard von Worms (Diss. Aachen 1969) S. 190 f. den Befund ermittelt. Von 15 Burchardkapiteln, die Altheimer Material aufnehmen, bieten acht die Inskription: *Ex concilio apud Altheim habito ... , cui interfuit rex Conradus* o. ä.: I, 227 (c. 37); II, 234 (c. 38); XI, 68 (Prolog, nur im Druck, nicht in den eingesehenen Hss., siehe oben Anm. 25); XI, 69–72 (cc. 6–9; nur in den eingesehenen Handschriften); XI, 78 (c. 26). Zwei Kapitel schreiben: *Ex concilio apud Altheim praesente Conrado rege* o. ä.: I, 230 (c. 16) und I, 231 (c. 36). Drei Kapitel scheiden wegen Falschzuschreibung aus: X, 65 (c. 24: *Ex concilio Tungrensi*); XI, 40 (c. 27: *Ex decretis Fabiani papae episcopis Galliae missis*); XII, 21 (c. 23: *Augustinus*). Lediglich zwei Burchardkapitel haben zwar die Zuschreibung an Alheim, erwähnen aber die Teilnahme des Königs nicht: I, 52 (c. 30); I, 162 (c. 29). Bei der Collectio XII partium hat nur Hohenaltheim c. 16 (Bamberg IX, 186; Berlin IX, 149; Troyes IV, 121) den Zusatz *... praesente Chunrado rege cap. XVI* o. ä. Das zahlenmäßige Mißverhältnis zwischen der 12-Bücher-Sammlung, die die Meldung vom anwesenden König nur einmal bringt, und Burchard, der bei zehn Kapiteln von der Präsenz des Königs berichtet, fällt auf. Es ist nicht auszuschließen, daß Burchard hier seiner Neigung nachgegangen ist, solche Meldungen zu häufen. Andererseits steht die Notiz von der Gegenwart des Königs in der 12-Bücher-Sammlung vor c. 16: dem Reinigungseid der Bischöfe, der *presente Chunrado rege* vollzogen sein könnte.

²⁸) Es sei offen gelassen, wie *contestamur* im kontaminierten Text von c. 5 (Conc. 6, 1 S. 22, 2) zu verstehen ist (zur Herkunft der Kernsätze aus Regino, De synodalibus causis I, 3 siehe oben Anm. 11), das in c. 20 (Conc. 6, 1 S. 28, 8) in Aufnahme einer spanischen Vorlage in der Bedeutung „feierlich auffordern“ verwendet ist, vgl. Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte ²⁵ (wie Anm. 3) S. 66 Anm. 2. In der Bedeutung „bezeugen, bezeugen“ – was der Grundhaltung der Hohenaltheimer Synodalen entsprechen würde – läge mit dem anschließenden *ut*-Satz ein syntaktischer Bruch vor.

²⁹) Vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 35 Anm. 127. Zur Verbreitung in den Kanonessammlungen: Friedrich Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters (1870) S. 245 f. Nr. 10.

die Rubrik (*Quod in ecclesia peccatum populi inultum soleat preteriri*) ist der Vorlage entnommen: wahrscheinlich einer Collectio Dionysio-Hadriana. Daß dieses Hadriana-Kapitel, das den Sündennachlaß aus päpstlicher Sicht gestaltet und formuliert, von den reuigen und ihre eigene Sündhaftigkeit bekennenden Synodalen geliefert und unverbunden in den Text eingereiht wurde, ist weniger wahrscheinlich als eine Initiative des Legaten oder die Herkunft aus einem Papstbrief, wie auch in anderen Kapiteln der Rückhalt in einem Papstbrief belegbar ist.

X

Im Falle des c. 32 von Hohenaltheim stoßen wir auf die Möglichkeit, bei anderen Kapiteln sogar auf die Gewißheit, daß der Synode von Hohenaltheim aus Rom mitgebrachte Briefe oder Schriftstücke vorlagen (Prolog; cc. 34 und 35). Manches darüberhinaus mag in römischem Sinne und mit päpstlichen Formularbehelfen hauptsächlich vom Legaten Petrus von Orte verfaßt worden sein, wie an c. 29 ablesbar (s. oben S. 453 f.). Es stellt sich die Frage, ob in der päpstlichen Kanzlei damals verwendete Schriften auch in den Hohenaltheimer Beschlüssen ausgemacht werden können.

In den Papstbriefen der Pontifikate um oder kurz nach 900 gibt es eine ganze Reihe Rechts- und Kirchenväterzitate, deren direkte Vorlagen sich zumindest in Umrissen ausmachen lassen. Zum Beispiel ist in einem um 923 verfaßten Schreiben (JL 3568) für die Kombination von Exzerpten aus dem verfälschten Brief Gregors I. an den Inklusen Secundinus und aus der verdächtigen Epistel Isidors von Sevilla an Massona eine Gruppe italienischer Handschriften greifbar, vornehmlich die Sammlung der Handschrift von Chieti (Cod. Vat. lat. 1997) und eine Mischhandschrift mit der wichtigen Collectio ecclesiae Thessalonicensis (Cod. Vat. lat. 5751)³⁰. In der Handschrift aus Chieti steht auch der in Hohenaltheim c. 32 zitierte Innozenzbefehl JK 303, doch fehlt die Rubrik, und der Wortlaut divergiert leicht. Näher steht, wie oben angeführt, ein Exemplar der Dionysio-Hadriana, und eine Hadriana ist vermutlich 928 von Papst Leo VI. herangezogen

³⁰) Papsturkunden 896–1046, bearbeitet von H. Zimmermann, Band 1: 896–996 (1984) S. 87 f. Nr. 52. Der Zusammenhang wird deutlich, wenn man den Gregorbrief an Secundinus mit JL 3568 vergleicht, vgl. die Ausgabe von Kottje, Bußbücher (wie Anm. 19) S. 280 ff. (Sigle Rc und V); auffällig z. B. *Idem propheta ait* gegen die andere Überlieferung: *id est peccanti ait*.

worden³¹, aber die Hadrianische Sammlung hatte eine so weite Verbreitung³², daß sich daraus keine Schlüsse ziehen lassen.

Auch Pseudoisidor ist damals in Rom zitiert worden, und Italien bildete das Hauptverbreitungsland der Kurzversion A 2 der Falschen Dekretalen, aus der die Hohenaltheimer Synodalen schöpften³³. Eine Handschrift dieser Klasse wurde in der päpstlichen Kanzlei mehrfach benutzt, so z. B. ausführlich in zeitlicher Nähe zu Hohenaltheim in Brief JL 3520 Johannes' IX. vom Jahre 899³⁴, der in einer Art Dossier zum Fall des Bischofs Argrim von Langres in einer nur wenig jüngeren Kopie überliefert ist³⁵. In JL 3520 ist wohl eine A 2-Handschrift zitiert, aber nicht eine der Remedius-Gruppe³⁶,

³¹) Z i m m e r m a n n, Papsturkunden S. 100 Nr. 60.

³²) Vgl. die Zusammenstellung von Hubert M o r d e k, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien (1975) S. 241 ff.

³³) Vgl. F u h r m a n n, Einfluß und Verbreitung 1 (wie Anm. 14) S. 227 f.; J o h n, Collectio canonum Remedio ... ascripta (wie Anm. 14) S. 11 ff.; eine Übersicht über die augenblickliche Forschungssituation bei Horst F u h r m a n n, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (wie Anm. 14) S. 80 ff.

³⁴) Z i m m e r m a n n, Papsturkunden S. 20 ff. Nr. 10. Zu den pseudoisidorischen Bestandteilen und den Rezeptionseigentümlichkeiten vgl. F u h r m a n n, Einfluß und Verbreitung 2 (wie Anm. 12) S. 306 ff.

³⁵) Den Haag, Rijksmuseum Meermann-Westreenianum 10 D 10 (Beginn 10. Jh.); den Hinweis verdanke ich R. P o k o r n y (Göttingen). Zu der Textzusammenstellung vgl. Petrus Cornelis B o e r e n, Catalogus van de handschriften van het Rijksmuseum Meermann-Westreenianum (1979) S. 102 ff. Nach dem verkürzt wiedergegebenen Pseudoisidorbrief JK †1049, hg. von Paul H i n s c h i u s, Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni (1863) S. 725–729 Z. 14 folgen fol. 9^r–12^v die Briefe JL 3520, 3521, 3527, 3528, Z i m m e r m a n n, Papsturkunden S. 20 ff. Nr. 10, 11, 13, 14, wo der älteste Druck wiedergegeben ist. In der Haager Hs. tragen die Briefe die Rubrik: *Exemplar epistolae* (Nr. 13: *privilegii domni Johannis papae*). Zum Streit um den Bischof Argrim von Langres vgl. zuletzt Rudolf P o k o r n y, Ein unbekanntes Brieffragment Argrims von Lyon-Langres aus den Jahren 894/95 und zwei umstrittene Bischofsweihen in der Kirchenprovinz Lyon, Francia 13 (1985; erschienen 1987) S. 602 ff. und Robert F o l z, L'évêché de Langres dans les rivalités politiques de la fin du IX^e siècle, in: Aux origines d'une seigneurie ecclésiastique. Langres et ses évêques VIII^e–XI^e siècles (Actes du colloque Langres-Ellwangen 1985; 1986) S. 115 ff.

³⁶) Im Brief JL 3520 sind aufgenommen: Pseudo-Zephyrinus c. 10, H i n s c h i u s (wie Anm. 35) S. 133 Z. 9–12, und Pseudo-Dionysius c. 2, H i n s c h i u s S. 195 Z. 35–S. 196 Z. 3 (oder die konkordierende Stelle Pseudo-Bonifatius II., H i n s c h i u s S. 703 Z. 16–21). Verglichen wurden für Klasse A 1: Cod. Vat. Ottob. lat. 93; für die sogenannte Cluny-Version der Klasse A 1: Yale University, Beinecke Library Ms. 442; für A/B: Cod. Vat. lat. 630; für A 2: Brescia, Biblioteca Queriniana B. II. 13; Ivrea, Biblioteca Capitolare 83; Rom, Biblioteca Vallicelliana D 38; für die A 2-Remediusgruppe: Sankt Gallen, Stiftsbibliothek 670; Köln, Dombibliothek 114; Cod. Vat. lat. 3788. Der Haager Codex hat mit den Handschriften der Remediusgruppe *effectu* (Z i m m e r m a n n, Papst-

aus welcher die Vorlage für Hohenaltheim stammt, und es bleibt dabei, daß der Codex Sangallensis 670 oder eine mit ihm übereinstimmende Version als unmittelbare Quelle wahrscheinlicher ist.

Eindeutigkeit läßt sich nicht erreichen, aber der Legat Petrus von Orte scheint über die im Namen Papst Johannes' X. aufgesetzten Briefe hinaus aus Rom und Italien keine umfassenden Rechtssammlungen mitgebracht zu haben; denkbar ist immerhin, daß er sich für einzelne Rechtsfragen – wie zum Beispiel bei c. 32 – präpariert hatte.

XI

Es ist üblich, Konzilsbeschlüsse mit dem Tagungsdatum verbunden zu sehen und davon auszugehen, daß die Synodalen den Text zu dieser Zeit auch in irgendeiner präzisen Form verabschiedet haben. Aber „eine authentische Fassung der Kanones scheint nicht immer verabschiedet und anschließend verbreitet worden zu sein; in einigen Fällen bildeten deshalb ‚private‘ Mitschriften von Teilnehmern ... den Ausgangspunkt der einzelnen Überlieferungswege“³⁷. Auch wurden Unterschriften von Bischöfen zuweilen nachgetragen, als seien sie Teilnehmer der Synode gewesen³⁸; selbst bei der bislang einzigen Subskriptionsliste, die im Original vorliegen könnte, der von Trosly (909), sind eine Reihe von Unterschriften von einer Schreiberhand, nicht also vom Unterschreibenden selbst, geleistet worden³⁹. Das Endstadium eines Konzilstextes, der so gut wie immer kopia! überliefert ist, läßt meist die Genese nicht erkennen.

Wie die uns überlieferten Kapitel von Hohenaltheim zustande gekommen sind – ob während der Sitzung oder nach dem Tagungsdatum –, ist nicht mehr auszumachen. Aber man möchte davon ausgehen, daß – um Justus Möser's Wort zu zitieren – „unsere Vorfahren doch nicht allesamt

urkunden S. 21 Z. 5: *affectu*); aber wegen *gereretur* (Zeile 11) dürfte eher eine A2-Handschrift der italienischen Gruppe (Brescia, Ivrea usw.) in Frage kommen.

³⁷) Wilfried Hartmann, Wege und Formen mittelalterlicher Konzilsüberlieferungen, in: Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung. Beiträge der MGH zum 31. Deutschen Historikertag, Mannheim 1976 (1976) S. 45.

³⁸) Vgl. Hans Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (Kanonistische Studien und Texte 5/6; 1931), S. 125 f. Anm. 35 und Wilfried Hartmann, Unterschriftenlisten karolingischer Synoden, *Annuaire Historiae Conciliorum* 14 (1982) S. 124 ff., besonders S. 134 ff.

³⁹) Vgl. Gerhard Schmitz, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 341 ff.; zum Cod. Vat. Reg. lat. 418 als authentischem Exemplar der Konzilsakten: S. 347 ff.

Narren gewesen sind“, will sagen, daß eine ganze Versammlung, darunter Bischöfe von hoher Bildung wie die wahrscheinlich anwesenden Salomo III. von Konstanz und Heriger von Mainz, den Galimathias ungenügend durchgeformten Materials wohl kaum ohne weiteres hingenommen hätte. Daß zudem in der heute einzigen vollständigen Überlieferung im Clm 27246 Konzilsstoff beiseite gelassen ist, davon zeugen die zusätzlichen Nachrichten der kanonistischen Überlieferung.

Eine doktrinäre Geschichtsschreibung kennt den objektiven „Fakt“. Eine induktiv eingestellte Quellenkunde kann den Fakt nicht kennen, sondern nur Überlieferungszusammenhänge, die ein Geschehen, einen Gegenstand, eine Gestalt in verschiedener Weise sichtbar werden lassen. Das Aussehen eines solchen Konstrukts, der Grad der Sicherheit, die Deutung und die Wertung können höchst unterschiedlich ausfallen. Manches darf als leidlich sicher gelten, manches bleibt im Ungewissen.

Wie stellt sich uns die Synode von Hohenaltheim dar – „quellenkundlich betrachtet“?

1. Was wir die Beschlüsse der Synode von Hohenaltheim nennen, ist eine nicht immer geglückte Textkompilation. Es finden sich ohne Ankündigung unpassende Textzitate (c. 32; s. oben S. 456 f.) und unstimmige Übernahmen von Vorlagen (c. 29, 30; s. oben S. 454 f.).

2. Die einzige vollständig erscheinende Überlieferung in der heute Münchener Handschrift Clm 27246 (Freising) aus dem dritten Viertel des 10. Jahrhunderts – dem wichtigsten Überlieferungsträger für die deutschen Konzilien der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts überhaupt – weist Auslassungen auf. Weil ein solcher mangelhafter Text der Versammlung, der wahrscheinlich Salomo III., der gelehrte Freund des Notker Balbulus, angehörte, kaum zugemutet werden kann, dürften die Beschlüsse nicht unbedingt in der uns vorliegenden Gestalt verabschiedet worden sein.

3. Die kanonistische Überlieferung im Dekret Burchards von Worms und in der vielleicht in Freising Ende des 10. Jahrhunderts entstandenen 12-Bücher-Sammlung⁴⁰ greift auf Material zurück, das in der Konzilsüberliefe-

⁴⁰) Diese Angaben fußen auf der neuen Arbeit von Jörg Müller, *Untersuchungen zur Collectio Duodecim Partium* (Diss. phil. masch. Aachen 1987). – Auf ein aus Freising stammendes Fragment der Zwölfbücher-Sammlung, das heute in der Stiftsbibliothek Einsiedeln liegt, macht Hubert Mordék, *Analecta Canonistica I*, *Bulletin of Medieval Canon Law* 16 (1986) S. 9 ff. mit dem Hinweis aufmerksam, daß „sich die Freisinger Aktivitäten zur *Collectio XII partium* in ganz ungewöhnlicher Weise“ verdichtet zeigten.

rung des Clm 27246 nicht faßbar ist. Aus ihm erfahren wir das Datum für eine Versammlung, auf der sich Richwin von Straßburg rechtfertigen sollte – was in Clm 27246 fehlt (c. 29; s. oben S. 455) –, und hier stoßen wir auf die ursprüngliche Formulierung des Legaten Petrus von Orte an den der Synode ferngebliebenen Bischof Richwin von Straßburg (c. 29; s. oben S. 455). Aus dem besonderen Wert der kanonistischen Überlieferung ergibt sich der Schluß, daß die nur dort überlieferte Anwesenheit König Konrads I. durchaus nicht unwahrscheinlich ist.

4. Die in Hohenaltheim versammelten Bischöfe sind voll von Selbstbeschuldigungen und Reuebeteuerungen. Von einem Selbstbewußtsein, das an den „Episkopalismus“ Pseudoisidors anknüpft, kann kaum die Rede sein; nicht nur, daß die zentralen bischöflichen Schutzrechte Pseudoisidors gar nicht zitiert sind: die Schuldmöglichkeit und der Besserungswille der Bischöfe sind in einem Pseudoisidor fremden Sinne zugegeben.

5. Der für den König ausgesprochene Schutz ist nicht singulär, und die Figur des „christus domini“, des unantastbaren „Gesalbten des Herrn“, ist seit dem Alten Testament mit dem König verbunden. Hohenaltheim hat hier keine Neuheit gestiftet. Die zentrale Figur in Hohenaltheim ist der über seinen offenbar energischen Legaten Petrus von Orte gegenwärtige Papst. Die „römische Gegenwart“ ist so groß, daß Beschlüsse formuliert werden, als seien sie in Rom selbst entstanden (cc. 29 und 30).

Epilog

Bei der Behandlung der Synode von Hohenaltheim sind in der bisherigen Literatur häufig Schlüsse auf den Zustand des Reiches gezogen worden: daß das Königtum zu schwach gewesen sei, weshalb die Kirche es unter ihren Schutz genommen habe; daß das Reichsbewußtsein noch zu wenig entwickelt gewesen sei, die Stämme, vor allem die Sachsen, hätten sich den Einigungsbestrebungen entzogen usw. Der Blick beschränkte sich fast ausschließlich auf das Geschehen im Reich.

Die Quellenanalyse der Hohenaltheimer Beschlüsse läßt die Vorgänge in ein etwas anderes Licht treten, zumal wenn man sie mit anderen Nachrichten verbindet. So erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Synode von Hohenaltheim eine Anklage in Rom oder dorthin gelangte Beschwerden vorausgingen. Jedenfalls überliefern Burchard von Worms und die 12-Bücher-Sammlung jeweils vor dem Prolog – also als Überschrift für Hohenaltheim – die Rubrik: *de episcopis, qui apud Romanam sedem accusati*

*fuerant, quod cum excommunicatis communicarent*⁴¹. Die Entsendung eines päpstlichen Legaten hätte dann nicht, wie immer wieder vermutet wurde, aber aus den Quellen nicht belegbar ist⁴², in einer Aufforderung König Konrads I. ihren Grund, sondern in der päpstlichen Absicht, die Berechtigung der Klage gegenüber den Bischöfen prüfen und die kirchenrechtliche Situation klären zu lassen, auch wenn das eine – die erwartete Hilfe für den König – das andere – die Sorge für kirchliche Ordnung – nicht ausschließt.

Von daher leuchtet die auffallend reuige Haltung der Konzilsteilnehmer ein. Sie sahen sich Klagen und Anklagen konfrontiert. Dies mag auch manche auf der Synode berührten Gegenstände erklären: das wiederholte Bekenntnis, daß man selbst gesündigt und gegen das Verbot des Umgangs mit Exkommunizierten verstoßen habe, es aber in Zukunft unterlassen wolle (cc. 6, 7, 27); die Frage der *Exceptio spoli* in Klageverfahren (c. 14); das Versöhnungsgebot für Kläger und Beklagten und der Appellationsweg eines Bischofs (c. 15), wobei die Anklagemöglichkeit gegenüber Bischöfen – ganz unpseudoisidorisch – ausdrücklich eingeräumt ist; das Angebot, den Reinigungseid *ob multa scandala eruenda* zu leisten (c. 16); die Rekonziliation von Gestrauchelten (c. 17). Ob nach Rom getragene Klagen Veranlassung zum Eingreifen gegeben haben mochten oder nicht: Das Papsttum in der Gestalt seines energischen Legaten Petrus von Orte⁴³ erscheint jedenfalls – bis in

⁴¹) Vgl. Burchard, Dekret XI, 68 und die 12-Bücher-Sammlung: Bamberg Can. 7: X, 2; Berlin Savigny 2: X, 229; Troyes 246: X, 107.

⁴²) Den Wissensstand umschreibt präzise Gerd T e l l e n b a c h, Zur Geschichte der Päpste im 10. und 11. Jh., in: Festschrift Josef Fleckenstein (1984) S. 169 Anm. 13: Über das Zustandekommen der Synode von Hohenaltheim könne man „nicht so viel wissen, wie die neuere Forschung meist annimmt ... Daß der Papst eine Initiative entfaltet oder Konrad I. ihren Zusammentritt gar befohlen habe, ist nicht nachzuweisen. Am ehesten ist wahrscheinlich, daß sie von Erzbischof Heriger veranlaßt und von ihm die Entsendung des päpstlichen Legaten erbeten wurde.“ Daß die Klage in Rom von Heriger ausgegangen ist, erscheint durchaus möglich, denn seine kirchlichen Strafmaßnahmen (vornehmlich die Exkommunikation) mußten wirkungslos bleiben, solange sie wenig oder gar nicht beachtet wurden; hier konnte eine Einschärfung der kirchlichen Disziplin von höchster Stelle entschieden Abhilfe schaffen.

⁴³) Die Erinnerung an Petrus von Orte war offenbar stark, so daß man ihn in einer um 920 angelegten St. Galler Urkundenfälschung in der Datum-Formel auftreten ließ, vgl. Z i m m e r m a n n, Papsturkunden S. 76, 4 Nr. †44. Auch Bernold von Konstanz, der allerdings manche Kenntnis aus der kanonistischen Überlieferung bezogen haben kann, nennt ihn in seiner Chronik zum Jahr 916: *Synodus coram misso apostolici, id est Petro Ostiensi episcopo, apud Altheim est habita* (MGH SS 5 S. 422). Andererseits gibt es auch ein Indiz, daß Bernold Hohenaltheimer Material vor sich hatte. In einem seiner apologetischen Libelli schreibt er: *Sed et Iohannes papa decimus vir, inquam, apostolicus iudicio universalis synodi decrevit, ut, quicumque deinceps bannum ab episcopis impositum et*

die auf Rom zentrierten Formulierungen hinein – als das stabilisierende Element für die deutsche Kirche und den auf der Synode vielleicht anwesenden König.

Die Stärkung königlicher Herrschaft lag auf der Linie Papst Johannes' X., eines offenbar sehr selbstbewußten Mannes⁴⁴, der sich seiner Kampfes-taten bei der Abwehr der Sarazenen (915) stolz rühmte⁴⁵. Wenige Jahre später (921) erkennt Johannes X. in Briefen an den Erzbischof Hermann von Köln und an Karl III. von Frankreich dem König, „dem von göttlicher Seite das Szepter übertragen ist“, das alleinige Recht zu, einen Bischof einzusetzen: *nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat nisi rex, cui divinitus sceptrum collatum est*⁴⁶. In den Augen des Papstes ist der König der kirchenorganisatorische Mittelpunkt.

maxime in communione excommunicatorum corrupisset, XL dies in pane et aqua more homicidarum peniteret (MGH Libelli de lite 2 S. 106, 4–7; J. F. B ö h m e r – H. Z i m m e r m a n n , Regesta Imperii 2. Abt. 5: Papstregesten 911–1024, 1969, S. 18 Nr. 43). Wenn hier auf c. 27 von Hohenaltheim angespielt ist, so fußt Bernold nicht auf Burchard, Decr. XI, 40 oder der Zwölfbücher-Sammlung (Bamberg, Msc. Can. 7: X, 240; Berlin Savigny 2: X, 216; Troyes 246: X, 93), wo das Kapitel unter der Inskription eines Papstes Fabian läuft (vgl. Conc. 6, 1 S. 14 und S. 33 mit Anm. 109). Merkwürdig ist, daß in der Hs. Troyes 246 c. 26 von Hohenaltheim (X, 108) die Rubrik trägt *De his qui contempnunt bannum ab episcopis impositum*. Allerdings gibt es auch Übereinstimmungen mit c. 8 der Synode von Tribur (895), das im Poenitientiale Pseudo-Beda-Egberti als c. 50 auf Abschnitte folgt, die mit Hohenaltheim cc. 25, 22, 23 übereinstimmen, s. auch oben S. 452 mit Anm. 20. Überhaupt scheint das c. 8 von Tribur (895) eng mit Hohenaltheim verbunden gewesen zu sein; bei Burchard, Decr. XI, 68–72, wo Hohenaltheim, Praefatio und cc. 6–9 aufgenommen sind, folgt mit XI, 73 Tribur c. 8, vgl. Conc. 6, 1 S. 5 Anm. 14 und S. 6 Anm. 16.

⁴⁴ Johannes F r i e d , Laienadel und Papst in der Frühzeit der französischen und deutschen Geschichte, in: Nationes Bd. 1: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter (1978) S. 400 f. befand in der Frage der Beziehung des Papsttums zum Westfrankenreich: „Das 10. Jahrhundert kannte nur noch päpstliches Eingreifen gegen Laienfürsten zugunsten der Karolinger und später der Kapetinger. Die Päpste verteidigten das französische Königtum, seine Würde, sein Recht, seine prinzipielle Herrschaft auch über die Fürsten.“

⁴⁵ Vgl. JL 3556; Z i m m e r m a n n , Papsturkunden S. 71 mit den selbstbewußten Worten: ... *per me licet peccatorem, meumque certamen Saraceni ... dissipati sunt, meipsum corpusque meum pro salute christianorum opponendo et secunda vice per memetipsum prelium iniendo atque thesaurum ecclesiarum Dei per christianos adiutores nobis expendendo.*

⁴⁶ So JL 3564 an Erzbischof Hermann von Köln; Z i m m e r m a n n , Papsturkunden S. 81 und Conc. 6, 1 S. 54, 4 f.; ähnlich JL 3565 an den westfränkischen König Karl III.; Z i m m e r m a n n , Papsturkunden S. 83 und Conc. 6, 1 S. 56, 14 f. Zu den Umständen und zum Inhalt der Briefe vgl. Harald Z i m m e r m a n n , Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/921, MIÖG 65 (1957) S. 15 ff. und Ernst-Dieter H e h l in der Vorbemerkung zur Synode von Rom (921), MGH Conc. 6, 1 S. 49 f. Zur Wirksamkeit dieser päpstlichen Stellungnahme vgl. Harald Z i m m e r m a n n , Rechts-

Ohne päpstliche Initiative und Teilhabe hätten wir von der Synode von Hohenaltheim sicherlich andere Beschlüsse – wenn die Versammlung überhaupt zustande gekommen wäre. Diesen formenden und fordernden Anteil Papst Johannes' X., den man „wohl den bedeutendsten Papst des ganzen Jahrhunderts vor Silvester II.“ genannt hat (G. Tellenbach), sollte man bei der Beurteilung des Synodalergebnisses von Hohenaltheim im Auge behalten.

Daß damals auch in führenden Kreisen der deutschen Kirche die Auffassung bestand, der Papst habe konstitutiven Anteil am deutschen Königtum, davon zeugt jener nach der Erhebung Ludwigs des Kindes (4. Februar 900) um die Mitte des Jahres 900 verfaßte Brief Erzbischof Hattos von Mainz (891–913) an den Papst, den man vielleicht zu Unrecht für eine Fälschung des 12. Jahrhunderts gehalten hat⁴⁷. Hatto entschuldigte sich, daß man „ohne Befehl und Erlaubnis“ des Papstes die Wahl eines *parvissimus*, eines Kleinkindes, zum König durchgeführt habe, und nennt als Grund: *quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet*. Vor allem bitet er den Papst, mit *ammonitiones* einzugreifen, bevor es zum Blutvergießen komme. Das Geschehen von Hohenaltheim ist von der Situation

tradition in Papsturkunden (Comité international des sciences historiques, XII^e congrès international des sciences historiques, Rapports IV, 1965) S. 136; Horst Fuhrmann, „Der wahre Kaiser ist der Papst“, in: Das antike Rom in Europa (Schriftenreihe der Universität Regensburg 12, 1985) S. 99 mit Anm. 2 (S. 116). In den historischen Zusammenhang als „ein treffliches Spiegelbild der tatsächlichen und der rechtlichen Lage“ versucht Walter Ullmann, Königs- und Papstherrschaft im Spiegel der Bistumsbesetzungen. Skizze einer Rechtsideologie, in: Festschrift Nikolaus Grass (1986) S. 409 f. die Privilegien Johannes' X. zu stellen.

⁴⁷) Harry Bresslau, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX., in: Festschrift Karl Zeumer (1910) S. 9 ff. hatte den Text ediert (S. 27–30) und ihn wegen seiner angeblich in unüblicher Weise nicht gekennzeichneten Pseudoisidorzitate für eine Art Stilübung aus der Zeit der neuauflühenden *Ars dictandi* um 1140 erklärt. Aber gerade die Zitatbehandlung läßt sich in zweifelsfrei echten Briefen um 900 nachweisen, vgl. Horst Fuhrmann, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johannes IX., *MIÖG* 78 (1970) S. 51 ff. und in größerem Zusammenhang in: *Einfluß und Verbreitung 2* (wie Anm. 12) S. 314 f. Hatto hat hauptsächlich den 2. Ps.-Stephanbrief (*Hinschius* S. 183 ff.) verwendet, dazu Ps.-Julius c. 7 (S. 460 Z. 5–7; kaum Ps.-Alexander c. 14, wie Bresslau S. 18 angibt.) Es ist deutlich, daß ihm eine Hs. der Klasse A2 vorlag, erkennbar an dem Einsatz *plurimum* (vgl. *Hinschius* S. 183, Z. 21 Anm. 21 mit Bresslau S. 16), vielleicht war es der Sangallensis 670 (vgl. *MIÖG* 78 S. 52 mit Anm. 4), der mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in Hohenaltheim herangezogen wurde, s. oben S. 447 und 458 f.

anderthalb Jahrzehnte früher so weit entfernt nicht⁴⁸, und die Einstellung Erzbischof Herigers von Mainz (913–927) dürfte sich von der seines Vorgängers Hatto nicht kraß unterschieden haben: für die deutsche Kirche ist der „ferne Papst“ eine ordnende Größe.

Wer Hohenaltheim mit einem Blick auf die nächste Zukunft in die Nähe der Weigerung Heinrichs I. von 919 stellt, sich von kirchlicher Hand zum König salben zu lassen, wird in die Überlegung einbeziehen müssen, daß es bischöfliche Stimmen gab, die dem Papst so etwas wie ein „Approbationsrecht“ einräumten: die Salbung könnte bedeuten, daß zuvor eine römische Zustimmung einzuholen wäre, wie dem Hattobrief zu entnehmen ist. Das selbstbewußte Auftreten des päpstlichen Legaten in Hohenaltheim zugunsten des Königs zeugt nicht davon, daß das Papsttum das Interesse am ostfränkisch-deutschen Königtum verloren hätte. Das Interesse läßt allerdings ins Leere laufen, wer – wie Heinrich I. – auf die Salbung verzichtet; er vermeidet es, daß über ihn als Kandidaten in irgendeiner Weise befunden wird.

Was uns von der Synode von Hohenaltheim überliefert ist, hat – wie sich immer wieder herausstellte – bereits in einem äußerlichen Sinne eine wenig konzise Form, und auch im Umfeld des Konzils bleibt manches rätselhaft. Der zum Herzog erhobene alemannische Graf „Erchanger II. und seine Komplizen“ sind in Hohenaltheim zu Bußleistungen verurteilt worden, aber wenige Monate später – im Januar 917 – wurden sie hingerichtet: Erchanger selbst, sein Bruder Berthold und beider Neffe Liutfried⁴⁹.

⁴⁸) Wenn man von der Echtheit des Hatto-Briefes ausgeht, zeigt es sich, daß er aufschlußreich Lage und Stimmung des ostfränkischen Hofes und seiner Herrschaftsträger widerspiegelt, vgl. Ursula P e n n d o r f, Das Problem der „Reichseinheitsidee“ nach der Teilung von Verdun (843). Untersuchungen zu den späten Karolingern (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 20, 1974) S. 168 ff. Eine weiter differenzierende Interpretation des Briefes trug vor Helmut B e u m a n n, Die Einheit des ostfränkischen Reiches und der Kaisergedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes, AfD 23 (1977) S. 142 ff., bes. S. 155 ff. und d e r s., Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher, in: Nationes Bd. 1: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter (1978) S. 355 f. Es erscheint allerdings fraglich, ob das von Hatto behauptete päpstliche Eingebundensein in den Wahlvorgang sich von dem Gedanken eines künftigen Kaisertums ableitete, oder ob der Papst an der Königswahl aus Sorge um die Stabilität des Reiches Anteil nahm, ähnlich wie bei Hohenaltheim ein päpstliches Interesse an geordneten Verhältnissen im Reich deutlich wird.

⁴⁹) Daß alle drei hingerichtet wurden, meldet u. a. Ekkehard IV. in seinen Casus S. Galli, hg. von Hans F. H a e f e l e (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10, 1980) c. 20 S. 52. Die prosopographischen Daten zu Erchanger und Berthold stellt zusammen und analysiert

Ob das wohl im Sinne und mit Billigung des Legaten Petrus von Orte geschah, der sich auf der Synode von Hohenaltheim so energisch gezeigt hatte?

In der sogenannten Sammlung des Klosters St. Emmeram (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14628), die in einer schwer durchschau-baren Gemengelage Pseudoisidorexzerpte einer Langversion, Auszüge von Konzilien (darunter aus dem von Tribur 895), Bußkanones, Kapitel der Hibernensis, patristische Exzerpte und manches Unidentifizierte enthält und bald nach 906 – zur Zeit des konradfreundlichen Tuto, des Bischofs von Regensburg (894–936) und zugleich Abtes von St. Emmeram – ent-standen sein dürfte⁵⁰, findet sich der bemerkenswerte und mit Hohenalt-heim zeitgleiche Satz⁵¹: *Episcopi et populi terrę obediunt deo et regi suo nec contradicant ei. Quicumque venerit contra decreta eius, abiciatur de ecclesia, et qui non obedierit illi, morte moriatur*. Im Falle des Hochverrats⁵², zu welchem der Treubruch gegenüber dem König zählt, läßt die Kirche hier – wenn der Satz aus kirchlichem Munde kommt – die Todesstrafe offen-

Michael B o r g o l t e, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit (1986) S. 81f., 110f. u. ö. Wie weit der Fortsetzung der Annales Alamannici und Hermanns von Reichenau Glauben zu schenken ist, muß offen bleiben, vgl. die Deutung Karl B r u n n e r s, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (1979) S. 110f. von einem förmlichen Prozeß, der „rein politisch motiviert“ gewesen sei. Mit Recht hebt Brunner hervor: „War es bisher üblich, zum Tode Verurteilte zur Klosterhaft zu be-gnadigen, wurden jetzt zu lebenslanger Klosterhaft Verurteilte ... getötet“.

⁵⁰) Die Sammlung von St. Emmeram zog die Aufmerksamkeit auf sich, als man die Textform und Überlieferung der Synode von Tribur (895) untersuchte, vgl. Victor K r a u s e, Die Akten der Triburer Synode, NA 17 (1892) S. 319 ff. und dessen Hinweise MGH Capit. 2 S. 184 f. und 198 ff. Eine umfassendere Analyse brachten F o u r n i e r – L e B r a s, Histoire des collections canoniques 1 (wie Anm. 12) S. 292 ff. Die Zuord-nung zu Bischof Tuto von Regensburg und zu Hohenaltheim schlug vor Peter L a n d a u, Kanonistische Aktivität in Regensburg im frühen Mittelalter, in: Zwei Jahr-tausende Regensburg, hg. von D. Albrecht (Schriftenreihe der Universität Regensburg 1, 1979) S. 64 f. Eine genauere Analyse wird demnächst vorgelegt.

⁵¹) Clm 14628 fol. 3^v–4^r. Am Rand: *Arelatense*. Solcherart Falschzuschreibungen gibt es mehrere. Als ‚Arelatense‘ ist auch c. 42 von Worms ausgegeben (fol. 6^r), vgl. Wilfried H a r t m a n n, Das Konzil von Worms 868, Abh. Göttingen, 3. Folge 105 (1977) S. 90 Anm. 202, S. 114. Es ist allerdings auch vorstellbar, daß ‚Arelatense‘ eine Verschreibung aus ‚Altheimense‘, das sicherlich kaum jemand kannte, darstellt. Unserem Satz voraus geht ein Pseudoisidorexzerpt mit folgender Rubrik (fol. 3^v): *Episcopus dignis debet mori-bus esse sicut sanctus Petrus de Clemente suo successore dicit: Quem prae ceteris expertus sum deum colentem, homines diligentem, cautum, discendi studiis deditum, benignum, sobrium, iustum, patientem, scientem; ligare illum oportet quod debet ligari et solvere quod debet solvi* (Hinschius S. 31 Z. 14–19).

⁵²) Vgl. C. U. S c h m i n c k, Artikel „Hochverrat“, in: Handwörterbuch zur deut-schen Rechtsgeschichte, 9. Lief. (1972) S. 179 f. Paul H i n s c h i u s, auf den Landau

sichtlich zu, trotz ihres Grundsatzes, daß sie „nach Blut nicht dürstet“. Aus geistlichem Mund mag die Androhung, daß der hartnäckige Verächter königlicher Gesetze dem Tode anheimfällt, merkwürdig klingen, aber man lese folgenden Satz: ... *si ... quisquam principis saecularis oculos laceraret aut amoveret, esset reus criminis maiestatis an non? Profecto aut morti traderetur aut perpetua notaretur infamia*⁵³. Dieser Grundsatz – wer gegen den weltlichen Herrscher ist, ist des Todes oder fällt ewiger Ehrlosigkeit anheim – wird von dem in Hohenaltheim ausgiebig herangezogenen und hier zitierten Pseudoisidor vertreten, und es ist durchaus möglich, daß man nach ihm verfuhr, zumal vor dem Hintergrund der gleichfalls angeführten und den König schützenden spanischen kirchlichen Gesetzgebung.

Wir haben von verschiedener Seite die Nachricht, daß Erchanger in der Tat als *reus maiestatis* belangt worden sei⁵⁴. Des *crimen laesae maiestatis* machte sich schuldig, wie kürzlich gezeigt wurde, wer gegen die königliche Herrschaft auftrat, wer die „allgemeine Lage“ gefährdete⁵⁵. Bezieht sich

(wie Anm. 50) verweist, bemerkt in seinem System des katholischen Kirchenrechts 5 (1893) S. 204 f.: „Unter den, auch vom weltlichen Rechte strafbar behandelten Verbrechen hat die kirchliche Gesetzgebung die Begehung hochverräterischer Handlungen offenbar zum Teil wegen des in denselben liegenden Bruches des Treueides gegen den König, sowohl in karolingischer, wie auch noch in späterer Zeit freilich nicht häufig als kirchliches Vergehen qualifiziert.“ Bei den von Hinschius genannten Beispielen (zu denen auch Hohenaltheim gehört) wird in keinem Fall die Todesstrafe direkt oder indirekt angedroht. Andererseits wurde Tassilo III. 788 offenbar auf einer zusammen mit einem Konzil abgehaltenen Reichsversammlung (*conventus seu synodus*) wegen „Heeresflucht“, d. h. wegen Bruches des Gefolgschaftseides, zum Tode verurteilt. – ... *qui non obediit illi, morte moriatur* dürfte Aufnahme einer biblischen Formulierung sein: *Scriptum est, ut morte moriatur, qui sacerdotio non oboedierit* (so die *Gesta Romanae ecclesiae*, hg. von K. F r a n c k e, MGH Ldl 2 [1892] S. 404 Zeile 27 f. nach Deut. 17, 12).

⁵³) Ps.-Alexander c. 5, Hinschius S. 96, Z. 14–16; damit konkordierend: Ps.-Anaclet c. 19 Hinschius S. 76, Z. 21–23: ... *si aliquis nunc in malum oculos alicuius principis incipit tractare, manifeste reus magestatis iudicatur et infamis efficitur aut potius capitali sententiae subiacet*.

⁵⁴) Ekkehard IV., *Casus S. Galli* (wie Anm. 49) c. 20 S. 52 meldet von Hohenaltheim selbst: *Consilio dehinc habito, primo colloquium publicum Magontie, postea generale edixit* (d. i. König Konrad I.) *concilium. Ubi tribus illis* (d. h. Erchanger, Berthold und Liutfried) *lege abiuratis et proscriptis praediisque eorum in fiscum redactis, maiestatis reis capita dampnata sunt*. Im Vorspann zur Mainzer Panormia-Hs. des 12. Jh. Cod. Vat. lat. 1358 fol. 3^{rb} (s. oben Anm. 23) heißt es: *Conradus dux Francorum regnavit annos VIII ... Erchanger dux reus maiestatis*.

⁵⁵) Grundlegend in Fortführung Waitzscher Ansätze ist Othmar H a g e n e d e r, *Das crimen maiestatis, der Prozeß gegen die Attentäter Papst Leos III. und die Kaiserkrönung Karls des Großen*, in: *Festschrift Friedrich Kempf* (1983) S. 55 ff., bes. S. 66 ff. Auch bei Ekkehard IV. taucht der Ausdruck von den Feinden der *res publica* auf. Der in der vorigen Anmerkung zitierte Text lautet weiter: *Ceteris omnibus, qui tanto facinori intererant, tanquam rei publicae hostibus prosequi iussus usw.*

die Notiz der Sammlung von St. Emmeram auf die Ereignisse um Hohenaltheim und ging man erst bei Hartnäckigkeit der Aufrührer um Erchanger mit dieser Begründung vor, mit der die Karolinger seit Karl dem Großen inneren Feinden ihrer Herrschaft entgegentraten⁵⁶? Zunächst jedenfalls hatte sich die Synode mit harten Bußauflagen zufriedengegeben, nicht die Todesstrafe bei Ungehorsamkeit gegenüber dem König angedroht. Aber der Eintrag im Emmeramer Codex geht weiter. Als wäre das Todesurteil lediglich die *ultima ratio*, fährt der Emmeramer Text fort⁵⁷: *nunc autem peniteant, quantum iudices iudicaverunt vel, ut dixi, abiciantur de ecclesia*. Wie aus dem *ut dixi* ersichtlich, handelt es sich bei der ganzen Notiz⁵⁸ um eine persönliche Einlassung – wie Petrus von Orte in der 1. Person Singularis innerhalb der kanonistischen Tradition beim Einschreiten gegen Bischof Richwin von Straßburg figuriert (c. 29): *Ego (Petrus) vicarius apostolici*. Die mit dem *ut dixi* verbundene Verurteilung paßt auf Hohenaltheim: Buße und Exkommunikation bei Nichtgehorsam. Wenn hier eine versprengte Bemerkung des Petrus von Orte vorläge, vorgetragen auf der Synode von Hohenaltheim oder in deren Umfeld, dann könnte die Empfehlung, weiteren Ungehorsam mit dem Tode zu bestrafen, auf den päpstlichen Legaten zurückgehen. Möglich wäre es bei einem an das römische Recht sich anlehnenden Sachverhalt und bei einem aus Rom kommenden Legaten.

Zu den Kräften, die in jenen Jahren auf das Geschehen im Reich einwirkten, wird man, *ut dixi*, in nicht geringem Maße das Papsttum zählen müssen – wie weit es Erfolg hatte, das ist eine andere Frage.

⁵⁶) Vgl. die Zusammenfassung Hageneders (vorige Anm.) S. 78.

⁵⁷) München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14628 fol. 3^v–4^r. Fournier – Le Bras, *Histoire des collections canoniques* 1 (wie Anm. 12) S. 296 und Landau, *Kanonistische Aktivität* (wie Anm. 50) S. 65 beschließen beide das Zitat mit *morte moriatur*.

⁵⁸) Daß der *nunc*-Satz zum Vordersatz gehört, wird nicht nur durch den *ut-dixi*-Verweis deutlich, sondern auch durch die Aufnahme der Wendung *abiciatur de ecclesia* mit *abiciantur de ecclesia*. Auffällig ist ebenfalls die in beiden Sätzen vorkommende etymologische Figur: *morte moriatur* und *iudices iudicaverunt*.